FINANZAMT RAVENSBURG - 88248 WEINGARTEN

Weingarten, 29.05.2013
Bearbeiterin: Frau Kaiser
Telefon: 0751/403-0

Durchwahl: 0751/403-253

Telefax: 0751/403-303

BW PARTNER
Partnerschaft
WPG/ StBG
Hauptstr. 41
70563 Stuttgart

03. Juni zuis

Aktenzeichen: 77086/00079

(Bei Antwort bitte angeben)

Stadt Ravensburg, Postfach 2180, 88191 Ravensburg (Organgesellschaft: Firma Oberschwabenhallen Ravensburg GmbH, Bleicherstr. 20, 88212 Ravensburg)

Umsatzsteuerliche Organschaft/ Überprüfung der umsatzsteuerlichen Organschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem BMF-Schreiben vom 07.03.2013, BStBI I 2013, 333 wurde die Rechtsprechung des BFH zur organisatorischen Eingliederung in den UStAE eingearbeitet. Hierzu wurde Abschn. 2.8 Abs. 7 UStAE geändert und die neuen Absätze 8 bis 11 eingefügt.

Nach dem <u>bisherigen</u> Wortlaut des Abschn. 2.8 Abs. 7 Satz 1 UStAE liegt eine organisatorische Eingliederung vor, wenn der Organträger durch organisatorische Maßnahmen sicherstellt, dass in der Organgesellschaft sein Wille auch tatsächlich ausgeführt wird.

Nach dem <u>neuen</u> Abschn. 2.8 Abs. 7 UStG setzt die organisatorische Eingliederung voraus, dass die mit der finanziellen Eingliederung verbundene Möglichkeit der Beherrschung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft in der laufenden Geschäftsführung tatsächlich wahrgenommen wird (BFH-Urteil vom 28.01.1999, V R 32/98, BStBI II 1999, 258). Es kommt darauf an, dass der Organträger die Organgesellschaft durch die Art und Weise der Geschäftsführung beherrscht oder aber zumindest durch die Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft sichergestellt ist, dass eine vom Willen des Organträgers abweichende Willensbildung bei der Organtochter nicht stattfindet (BFH-Urteile vom 05.12.2007, V R 26/06, BStBI II 2008, 451 und vom 03.04.2008, V R 76/05, BStBI II 2008, 905).

Dienstgebäude Broner Platz 12 Öffnungszeiten Service Center (ZIA) Bankinstitut

Konto-Nr. 0065001500

BLZ 630 000 00

88250 Weingarten

Montag - Freitag 0 Montag - Dienstag 1

Mittwoch

08:00 Uhr - 12:30 Uhr Deutsche Bundesbank Filiale Ulm 14:00 Uhr - 15:30 Uhr Kreissparkasse Ravensburg 14:00 Uhr - 17:30 Uhr IBAN

86500500 650 501 10 DE10 6300 0000 0065 0015 00

BIC

MARKDEF1630

EMail: poststelle@fa-ravensburg.bwl.de

Internet: http://www.fa-ravensburg.de



In dem neuen Abs. 8 werden die bisherigen Regelungen in Abschn. 2.8 Abs. 7 Satz 2 und 3 UStAE übernommen. Danach setzt die organisatorische Eingliederung in aller Regel die personelle Verflechtung der Geschäftsführungen des Organträgers und der Organgesellschaft voraus (BFH-Urteile vom 03.04.2008, V R 76/05, BStBI II 2008, 905 und vom 28.10.2010, V R 7/10, BStBI II 2011, 391). Dies ist z.B. bei einer Personenidentität in den Leitungsgremien beider Gesellschaften gegeben (BFH-Urteile vom 17.01.2002, V R 37/00, BStBI II 2002, 373 und vom 05.12.2007, V R 26/06, BStBI II 2007, 451). Die Geschäftsführungsorgane müssen jedoch nicht vollständig personenidentisch sein. Es reicht grundsätzlich aus, wenn nur einzelne Geschäftsführer des Organträgers Geschäftsführer der Organgesellschaft sind (BFH-Urteil vom 28.01.1999, V R 32/98, BStBI II 1999, 258).

Sind <u>dagegen</u> in der Organgesellschaft mehrere Geschäftsführer bestellt, die nur <u>teilweise</u> in dem Leitungsgremium des Organ<u>trägers</u> vertreten sind, liegt eine organisatorische Eingliederung nur vor, wenn in der Organgesellschaft eine <u>Gesamtgeschäftsführungsbefugnis</u> vereinbart ist <u>und</u> die <u>personenidentischen Geschäftsführer über die Stimmenmehrheit</u> verfügen.

Bei einer Stimmenminderheit der personenidentischen Geschäftsführer oder bei Einzelgeschäftsführungsbefugnis der fremden Geschäftsführer sind zusätzliche institutionell abgesicherte Maßnahmen erforderlich, um ein Handeln gegen den Willen des Organträgers zu verhindern (z.B. schriftliche Geschäftsführerordnung mit einem Letztentscheidungsrecht für die personenidentischen Geschäftsführer oder bei einem umfangreichen Weisungsrecht des Organträger und der Möglichkeit, alle Geschäftsführer der Organgesellschaft zu bestellen und abzurufen).

Die organisatorische Eingliederung kann sich darüber hinaus durch die <u>Bestellung leitender Mitarbeiter</u> des Organträgers als Geschäftsführer der Organgesellschaft ergeben (BFH-Urteil vom 20.08.2009, V R 30/06, BStBI II 2010, 863). Das beruht auf der Annahme, dass der leitende Mitarbeiter die Weisungen des Organträgers aufgrund seines Anstellungsverhältnisses und einer sich hieraus ergebenden persönlichen Abhängigkeit befolgen wird und er bei weisungswidrigem Verhalten vom Organträger als Geschäftsführer der Organgesellschaft uneingeschränkt abberufen werden kann. Nicht ausreichend ist, wenn der leitende Mitarbeiter nur als Prokurist bei der Organgesellschaft bestellt ist (BFH-Urteil vom 28.10.2010, V R 7/10, BStBI II 2011, 391).

Grundsätzlich ist für die organisatorische Eingliederung eine personelle Verflechtung in den Leitungsgremien des Organträgers und der Organgesellschaft erforderlich. Nur im Ausnahmefall kann sie sich aus institutionell abgesicherten unmittelbaren Eingriffsmöglichkeiten des Organträgers in den Kernbereich der laufenden Geschäftsführung der Organgesellschaft ergeben (BFH-Urteil vom 03.04.2008, V R 76/05, BStBI II 2008, 905). Der Organträger muss durch schriftliche Vereinbarungen (z.B. Geschäftsführerordnung, Konzernrichtlinie) in der Lage sein, gegenüber Dritten seine Entscheidungsbefugnis nachzuweisen und den Geschäftsführer der Organgesellschaft bei Verstößen gegen seine Anweisungen haftbar zu machen (BFH-Urteil vom 05.12.2007, V R 26/06, BStBI II 2008, 451). Das kann z.B. durch den Abschluss eines Beherrschungsvertrags nach § 291 AktG oder durch eine Eingliederung nach §§ 319, 320 AktG erfolgen. Teilbeherrschungsver

träge sind nicht ausreichend (z.B. bei Kapitalanlagegesellschaften dürfen Weisungen nur hinsichtlich der Art der zu erwerbenden Wertpapiere erteilt werden).

Bitte teilen Sie detailliert mit, ob unter den o. g. Gesichtspunkten die Voraussetzungen einer organisatorischen Eingliederung bei den o. g. Firmen erfüllt sind.

Sofern keine organisatorische Eingliederung vorliegt, ist folgendes zu beachten:

Der UStAE wurde mit Wirkung zum 01.01.2013 geändert. Die Regelungen des o.g. BMF-Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Soweit die am vermeintlichen Organkreis beteiligten Unternehmer vor dem 01.01.2013 unter Berufung auf Abschn. 2.8 Abs. 7 UStAE in der bis zu diesem Stichtag geltenden Fassung übereinstimmend von einer organisatorischen Eingliederung ausgegangen sind, wird es für vor dem 01.01.2014 ausgeführte Umsätze nicht beanstandet, wenn die Beteiligten übereinstimmend eine organisatorischen Eingliederung annehmen.

Soll die Übergangsregelung angewandt werden, müssen alle an der vermeintlichen Organschaft beteiligten Unternehmer übereinstimmend schriftlich erklären, dass sie bis zum 31.12.2013 weiterhin von einer Organschaft ausgehen.

Um Stellungnahme bitte ich innerhalb eines Monats.

Mit freundlichen Grüßen

Kaiser

